

# Der OTC Reporter

EUROPEAN UNLISTED CAPITAL MARKET® 

## In dieser Ausgabe:

### Schlagzeilen 2

- Luxemburger Kapitalanlagen sind EU-konform und für vermögende Privatpersonen hochinteressant
- Neue Listung (V-002-DEM) Damit's wieder rund läuft!
- KAZ-KAPITALMARKT von A bis Z

Langwellige Infrarotstrahlung (FIR-Strahlung) - Zusatzelemente mit geringstem Platzbedarf und effizientem Energieeinsatz

(O-002-FIR)

## DAS INVESTOR RELATIONS PORTAL FÜR EUROPA

Sehr verehrte Leserinnen und Leser!

Das Thema „Mittelstandsfinanzierungen“ lässt uns auch in den Sommerferien nicht los!  
Bitte lesen Sie nachfolgenden Artikel, der vor allem deutsche Mittelständler interessieren dürfte.

### IFRS – Mehrwert für den Mittelstand?

*Von Dipl.-Bw. WP/StB Reiner Seel, in eigener Berufspraxis selbständig tätig*

#### **Vorbemerkung**

Die Rahmenbedingungen in der Weltwirtschaftsordnung haben sich durch die Globalisierung und Internationalisierung der Kapitalmärkte grundlegend verändert und somit erhöhte Anforderungen an die externe Rechnungslegung bewirkt. Im Zuge eines erhöhten Informationsbedarfs international vernetzter Finanzmärkte bestehen zunehmende Tendenzen zur Harmonisierung der jeweiligen nationalen Vorschriften zur Rechnungslegung. In diesem Umfeld haben sich die International Financial Reporting Standards – nachfolgend IFRS – herausgebildet. Die EU-weit verbindliche Anwendung der IFRS ab 2005 ist für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen – ausgenommen im Entry Standard - für den Konzernabschluss bindend. Auch mittelständische Unternehmen in kleineren Marktsegmenten, mitunter auch nur in nationalen Märkten tätig, sind betroffen. Darüber hinaus gibt es

Tendenzen, verstärkt die IFRS-Rechtsnormen durch das geplante Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in die nationalen HGB Vorschriften zu implementieren. Zu beachten ist unverändert die fehlende Bedeutung der internationalen Rechnungslegung für den Gläubigerschutz und als Ausschüttungsbemessungsgrundlage. In diesem Kontext ist auch der Maßgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz für die Steuerbilanz zu erwähnen, wobei mittelständische Unternehmen nach wie vor das Erstellen einer Einheitsbilanz präferieren. Es ist zu untersuchen, ob die IFRS - über eine verbesserte Eigenkapitalbasis - einen erheblichen praktischen Nutzen für den Mittelstand darstellen oder ob sie als Trend- bzw. Modeerscheinung eher subsidiär zur eigentlichen Zielsetzung einer umfassenden Kapitalbeschaffung durch den Börsengang sind.

#### **Wesentliche Implikationen nach IFRS**

In der praktischen Umsetzung der IFRS erfolgt häufig eine Reduktion der Komplexität auf die notwendigen, identifizierbaren Einzelposten der Bilanz, die auch zu signifikanten Abweichungen zwischen HGB und IFRS führen. Durch die erstmalige Anwendung der IFRS sind die mittelständischen Unternehmen bestrebt, vor allem die Vorteile für einen höheren Ausweis des Eigenkapitals in der IFRS-Eröffnungsbilanz für sich nutzbar zu machen.

Selective "Spielwiesen" für das Erreichen bilanzpolitischer Ziele eröffnen sich im Wesentlichen bei der Aktivierung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge, der Bildung einer Neubewertungsrücklage beim Sachanlagevermögen, bei den selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten - hier insbesondere Entwicklungskosten -, sowie bei der Bewertung von Rückstellungen, zumal das (ausgeprägte) Vorsichtsprinzip ausschließlich dem HGB vorbehalten ist. Allerdings führen die Pensionsverpflichtungen nach IFRS aufgrund des niedrigeren Kapitalisierungszinssatzes regelmäßig zu einem höheren Passivposten und damit zu einer Ergebnisminderung. Gleichwohl ergeben sich per Saldo überwiegend positive IFRS-Ergebniseffekte.

Da die IFRS mehr implizite Wahlrechte vorsehen, sind entsprechend die Ermessensspielräume größer. So brauchen die aus der Kapitalkonsolidierung entstehenden Geschäfts- oder Firmenwerte auf verlustbehaftete Tochterunternehmen nicht zwingend wertberichtigt zu werden, soweit der Impairment-Test ausreichende zukünftige Erfolgspotentiale postuliert. Im IFRS-Konzernabschluss werden die IFRS-Anpassungen zunächst durch eine Überleitungsrechnung in den Einzelabschlüssen vollzogen und auf Konzernebene aggregiert. Die Erstellung des IFRS-Anhangs ist aufgrund der Vielzahl von qualitativen und quantitativen Detailinformationen mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden und erfordert eine völlige Neukonzeption im Rahmen der Abschlussarbeiten.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist stärker gefordert, die intendierten bzw. ausgeübten bilanziellen Ermessensspielräume bei den nicht monetären Posten auf ihre IFRS-Konformität oder besser Vertretbarkeit zu untersuchen und als (noch) zulässig - im Rahmen eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes - zu bestätigen.

#### **Umstellungsprozess nach IFRS**

Die Umstellung auf IFRS stellt im Hinblick auf Komplexität und Schwierigkeit der IFRS-Vorschriften besondere qualitative Anforderungen für mittelständische Unternehmen dar, die i.d.R. mit eigenen personellen Ressourcen nicht bewältigt werden können. Es handelt sich mithin um ein



Projekt innerhalb des Rechnungswesens, das fachlich und systemtechnisch von externen Beratern begleitet wird. Der Berater übernimmt die analytischen Vorarbeiten und ist auch für die Umsetzung im Rechnungswesen zuständig. Nachdem die IFRS Anpassungen vorgenommen worden sind, wird das bisher nur für die Informationsgewinnung unterstützend tätige Personal gezielt geschult. Auf der Basis von erstmalig erstellten Überleitungsrechnungen mit den Einzelspezifikationen zu den jeweiligen Bilanzposten werden die Veränderungen in den Folgeperioden fortgeschrieben. Bei dem erstmaligen IFRS-Berichtswesen für 2005 war auch eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004 unter einer retrospektiven Betrachtung aufzustellen. Da das Management unter dem Aspekt des effizienten Einsatzes von verfügbaren Ressourcen diesem Projekt unter Kosten/Nutzen Gesichtspunkten durchaus kritisch gegenübersteht, sollen die Kosten der Umstellung – insbesondere bei Unternehmen, die lediglich in nationalen Märkten tätig sind - minimiert werden. Gleichwohl ergeben sich auch bei kleineren Gesellschaften nicht unerhebliche finanzielle Anforderungen für externe Beratung im Jahr der Umstellung und in den Folgejahren. Der Umstellungsprozess zum erstmaligen Aufstellen eines IFRS-Abschlusses konzentriert sich daher meist auf wenige Posten mit signifikanten Unterschieden zwischen HGB/IFRS sowie einer diesbezüglichen Überleitungsrechnung. Hier zeigt sich bereits die fehlende Einsicht, der internationalen Rechnungslegung eine allzu große Bedeutung einzuräumen, zumal die Publizitätskosten generell schon das Ergebnis belasten.

### Rating (Basel II) und IFRS

Hier stellt sich die Frage, ob die IFRS neben ihrer primären Ausrichtung einer kapitalmarktorientierten Informationsvermittlung für Investoren auch als ein bilanzpolitisches Instrument für den Adressatenkreis potenzieller Kreditgeber verwendet werden kann. Die möglichen Kausalzusammenhänge zwischen den IFRS und Rating im Zuge von Basel II werden in der Praxis von den Bankenfachleuten als auch Mittelständlern überwiegend nicht bestätigt. Die IFRS-Abschlüsse liefern daher keine Indikation für eine günstigere Kreditvergabe. Vielmehr werden die bilanziellen Abweichungen HGB/IFRS analysiert und ggf. durch Hinzu- und Abrechnungen bei der Ermittlung des maßgeblichen Eigenkapitals berücksichtigt. Somit relativiert sich auch die Thematik der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital bei der IFRS Bilanzierung von Unternehmen in der Rechtsform

## Schlagzeilen

### Luxemburger Kapitalanlagen sind EU-konform und für vermögende Privatpersonen hochinteressant

Die aktuelle Diskussion um ausländische Kapitalanlagen und die Abgeltungsteuer verunsichern viele Anleger aus Deutschland. Mit Luxemburger Investment- und Portfolio-policen lassen sich individuelle Vermögensanlagen mit den steuerlichen Vorteilen einer Lebensversicherung nach deutschem Steuerrecht kombinieren. Mit unserem luxemburgischen Partner, der Foyer International S.A., bieten wir eine exklusive Versicherungslösung, die unseren Partnern ein hohes Maß an individueller Gestaltung und Flexibilität bietet.

Wertpapieranlagen in Versicherungspolicen profitieren mit der Einführung der Abgeltungsteuer von einem Zinseszins- und Steuerstundungseffekt, also einer Kostenberücksichtigung, denn Netto-Erträge werden erst bei Fälligkeit bzw. bei Kapitalentnahme steuerpflichtig. Erfolgt keine Entnahme, unterliegen Dividenden, Zinsen und Kursgewinne während der Laufzeit keiner Ertragsbesteuerung. Besteuert werden die Erträge erst bei Entnahme. Bei Teilentnahmen werden nur die Erträge versteuert, die dem entnommenen Teilbetrag zugerechnet werden. Das in der Police verbleibende Kapital wächst dabei steuerfrei weiter.

Bei Auszahlung nach 12 Jahren kommt der Begünstigte, sofern er das 60. Lebensjahr vollendet hat, zudem in den Genuss der für ihn vorteilhaften hälftigen Differenzbesteuerung. Bei Fälligkeit einer solchen Investmentpolice durch das Ableben der versicherten Person wird die gesamte Anlage ertragssteuerfrei respektive abgeltungssteuerfrei an den Begünstigten ausgezahlt.

Presseinformation der Kanzlei Ulf Brosowski & Partner

### Neue Listung!

#### V-002-DEM

#### DEMA Walter Wirz

#### Damit's wieder rund läuft!

- Wellen, Lager Dicht- und Gleitflächen usw. kostengünstig und in kurzer Zeit absolut neuwertig reparieren / reparieren.

- Dreharbeiten von Einzelstücken und Kleinserien

- Aufmetallisieren

Oberflächenveredelung im Lichtbogen-, Flammstritz- und Pulverstritzverfahren

- Rundschleifen

Schleifen von neuen Wellen und/oder aufgespritzten Wellen, div. spez. Schleifscheiben inkl. große Diamantscheiben stehen zur Verfügung. Höchste Genauigkeit garantiert

- Sand- und Glasperlenstrahlen von Teilen

Durchführung von **Express- und Notaufträgen!**

Höchste Genauigkeiten garantiert!

Weitere Informationen unter:

[www.dema-wirz.ch](http://www.dema-wirz.ch)

### KAZ KAPITALMARKT von A bis Z Nachschlagewerk für Jedermann

Begriffe aus Industrie und Wirtschaft, Formeln, Erklärungen, Übersetzungen englischer Finanzwirtschaftsbegriffe, verständliche, kurze und übersichtliche Angaben zu Sachwörtern und Begriffen mit Beispielen zum besseren Verstehen der heutigen Börsenlandschaft und des Freien Kapitalmarktes



Dieses neue Nachschlagewerk für Jung und Alt, im Westentaschenformat, stellt die Grundlage für Ihre erfolgreiche Eigenkapitalisierung dar und komplettiert Ihr Wissen um und über den Kapitalmarkt und seine Begriffe.

Sie können dieses Nachschlagewerk direkt über den Shop unserer „Kapitalschule-24“ zum Preis von EUR 29,97 beziehen.

[www.kapitalschule-24.com](http://www.kapitalschule-24.com)

„Eine Investition in Wissen bringt noch immer die besten Zinsen.“

(Benjamin Franklin, \* 17.01.1706, † 17.04.1790)

einer Personengesellschaft.

#### **Vereinfachte IFRS für den Mittelstand**

Das IASB (International Accounting Standard Board) hat mit Datum vom 4. August 2006 die Arbeitsversion eines speziellen, aus dem Gesamt IFRS abgeleiteten Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen "International Financial Reporting Standard for Small and Medium sized Entities" (SME) veröffentlicht, wobei der konkrete Anwenderkreis, den nationalen Gesetzgebern vorbehalten sein soll. Der vorliegende IFRS-Extrakt minimiert das Gesamtrechnungslegungswerk auf etwa 10% der insgesamt verbindlichen Vorschriften. Hier stellt sich bereits grundsätzlich die Frage, ob diese intendierte Abstraktion überhaupt sachgerecht und konsistent sein wird. Bei näherer Betrachtung der Arbeitsversion ergibt sich bereits eine Reihe von Zweifelsfragen in der Zielsetzung, Konzeption und praktischen Umsetzung, zumal bereits Art und Umfang der Geschäftstätigkeit von SMEs die Relevanz der Gesamt IFRS faktisch reduzieren. So haben z.B. die komplizierten und umfangreichen Vorschriften des IAS 39 zu den Financial Instruments- wenn überhaupt - in der Regel nur eine untergeordnete Bedeutung.

#### **Geplantes Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz für KMUs**

Derzeit gibt es beim deutschen Gesetzgeber über die bereits bestehenden, zum 1. Januar 2005 eingeführten IFRS-Anwendungsvorschriften des § 315a HGB, § 325 Abs. 2a HGB hinaus Bestrebungen zur künftigen Bilanzrechtsmodernisierung für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Vor dem Hintergrund des im HGB fundamentierten Gläubigerschutzes und seiner Ausschüttungsbemessungsfunktion erscheint völlig unklar, inwieweit mit dem neuen IFRS adjustierten HGB ggf. optional eine vollwertige Alternative zu IFRS geschaffen werden kann. Der an das internationale Rechnungslegungswerk angelehnte deutsche (Einzel-)Abschluss von KMUs soll unter Beachtung einer adäquaten Kosten-/Nutzenrelation insbesondere zu mehr Informationsgehalt und einer verbesserten Möglichkeit zur Kapitalaufnahme führen. Der Gedanke der Einheitsbilanz soll durch eine leichte Überleitung zur steuerlichen Gewinnermittlung weitestgehend gewahrt werden. Diskutiert wird u. a. die Abschaffung von expliziten Ansatz- und Bewertungswahlrechten, eine Neudefinition der Anschaffungs-/ Herstellungskosten und eine andere bilanzielle Behandlung der - bisher durch § 248 Abs. 2 HGB ausgeschlossenen - selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände.

#### **Fazit und Ausblick**

Die mittelständischen kapitalmarktorientierten Unternehmen bewegen sich zunehmend im Spannungsfeld zwischen den umfassenden Gesamt IFRS Rechnungslegungsnormen und den bisher noch unausgegorenen Reformbestrebungen von IFRS adjustiert für SMEs und HGB sowie den Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung. Die mittelstandsorientierten Reformbemühungen bei den IFRS werden weitgehend ins Leere laufen, weil sich das umfangreiche Regelungswerk nicht sachgerecht und systemkonform auf ein Minimum abstrahieren lässt und dies auch nicht notwendig erscheint. Ein Lösungsansatz liegt m. E. darin, dass für den Anwenderkreis der Gesamt IFRS von börsennotierten Unternehmen sowohl nach quantitativen Größenmerkmalen als auch nach qualitativen Kriterien (z.B. Branche, Marktumfeld) dezidierte Ausnahmeregelungen.

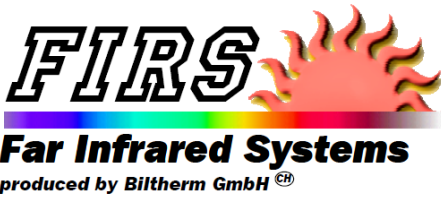
#### **Warum entscheiden sich Privatanleger für eine Private Equity Beteiligung?**

Dieser Frage ging im Juli 2006 die CSA Verwaltungs AG auf den Grund, denn dieser Frage kommt in den meisten Analysen und Publikationen eine viel zu geringe Bedeutung zu. In Einzelgesprächen wurden potentielle Private Equity-Privatanleger des CSA Beteiligungsfonds 5 AG & Co. KG nach ihren Erwartungen und Entscheidungskriterien befragt. Die aus dieser Umfrage gewonnene wesentliche Erkenntnis zeigt, dass das Interesse der Anleger an Private Equity-Investments groß ist, jedoch das Wissen um die Materie dagegen eher gering. Demnach gaben 73 Prozent der Befragten an, ihr Wissen über Private Equity sei zu gering. 46 Prozent hatten zudem Bedenken aufgrund des vermuteten Risikos. Drei von vier potentiellen Private Equity-Privatanlegern wollen Chancen nutzen, die sonst nur institutionelle Anleger haben, und von den Erträgen erfolgreicher Unternehmen profitieren. Gleichzeitig stufen sich aber auch 73 Prozent der teilnehmenden Anleger als interessiert oder neugierig ein. Lediglich 20 Prozent standen dem Angebot skeptisch gegenüber. 70 Prozent der Befragten halten Private Equity für deutlich weniger riskant als Aktienfonds. Als Fazit dieser von der CSA Verwaltungs AG durchgeführten Studie lässt sich zusammenfassen, dass ein großer Bedarf an ausführlicher Beratung besteht, um das Informationsdefizit beim Anleger zu beheben getroffen werden. Darüber hinaus sollten sämtliche Kapitalgesellschaften den (Einzel-) Abschluss in einem auszuübenden Wahlrecht nach den nationalen oder internationalen Vorschriften aufstellen können. Die Anwendung der IFRS Regeln stellt für den Mittelstand in der Praxis einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand dar, dem kein gleichwertiger Nutzen gegenübersteht, zumal sich die Finanzierungschancen nicht wesentlich verbessern und der HGB Abschluss als nationales Regelungswerk mit hoher Akzeptanz den Informationsbedürfnissen grundsätzlich ausreichend Rechnung trägt. Insoweit ist ein Mehrwert aus der IFRS Rechnungslegung für den Mittelstand nicht unmittelbar festzustellen.

#### **IFRS-Bezugsgrößen Nutzen/Mehrwert für den Mittelstand**

Unternehmen in kleineren Marktsegmenten, national tätig nicht relevant, da HGB maßgebend IFRS/Steuerbilanz aufwändige Überleitungsrechnung Kapitalbeschaffung an der Börse eher gering, da Ertragslageaussichten wichtiger als IFRS-Effekte Umstellungsprozess kostenintensiv, externe Berater Rating (Basel II) kein unmittelbarer Kausalzusammenhang zur verbesserten Kreditvergabe gegeben IFRS für den Mittelstand (SME's) gering, da die Abstraktion nicht zu einer tatsächlichen Vereinfachung führt Geplantes Bilanzrechtsreformgesetz faktische Aufhebung der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz.

Reiner Seel

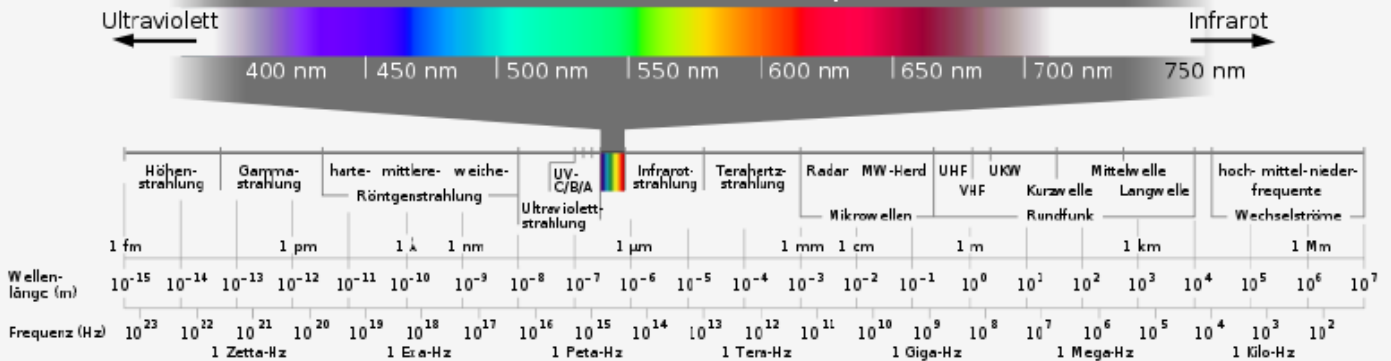


**Langwellige Infrarotstrahlung (FIR-Strahlung) -**

**Zusatzheizelemente mit geringstem** (O - 002 - FIR)

**Platzbedarf und effizientem Energieeinsatz**

**Das für den Menschen sichtbare Spektrum (Licht)**



**Infrarotstrahlung**

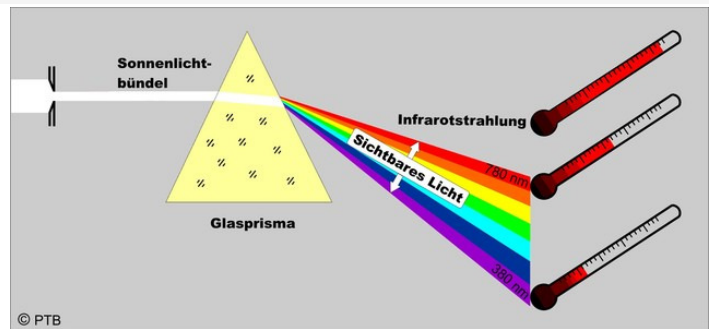
... nicht sichtbar, aber als Wärme spürbar.

Infrarotstrahlung ist elektromagnetische Strahlung, die sich in Richtung größerer Wellenlängen an die sichtbare Strahlung anschließt und bis zu den Mikrowellen erstreckt. Sie überdeckt einen Wellenlängenbereich von 780 nm bis 1 mm.

Der Spektralbereich der Infrarotstrahlung (IR) wird nicht eindeutig unterteilt, die unterschiedlichen Einteilungen sind durch spezifische Anwendungen der Strahlung oder bestimmte physikalische Phänomene motiviert. Eine sehr gebräuchliche Einteilung unterscheidet zum Beispiel zwischen dem "nahen Infrarot" (NIR) mit Wellenlängen von 780 nm bis 3 µm, dem "mittleren Infrarot" (MIR) von 3 µm bis 50 µm und dem "fernen Infrarot" (FIR) von 50 µm bis 1 mm. Der langwellige Teil des MIR und das FIR werden heute auch als Terahertz (THz)-Bereich bezeichnet, der sich über den Wellenlängenbereich von 30 µm bis 1 mm erstreckt und damit elektromagnetische Strahlung mit Schwingungsfrequenzen von 0,3 THz bis 10 THz beschreibt. Eine weitere Einteilung, gemäß DIN 5030 Teil 2, unterteilt das NIR in ein IR-A von 780 nm bis 1,4 µm und ein IR-B von 1,4 µm bis 3,0 µm. Die Grenze bei 1,4 µm liegt darin begründet, dass oberhalb dieses Werts die Absorption der Infrarotstrahlung durch Wasser deutlich zunimmt. In dieser Einteilung werden das MIR und das FIR unter der Bezeichnung IR-C zusammengefasst.

Infrarotstrahlung ist für das menschliche Auge nicht sichtbar. Der Mensch kann jedoch über seine Haut die wärmende Wirkung der Infrarotstrahlung wahrnehmen.

Entdeckt wurde die Infrarotstrahlung durch den deutsch-englischen Astronomen und Musiker Friedrich Wilhelm (William) Herschel im Jahre 1800. Wie schon Isaac Newton im Jahre 1666 benutzte er zur spektralen Zerlegung des Lichts ein Glasprisma. Um die Energieverteilung der Sonnenstrahlung zu messen, positionierte Herschel hinter dem Prisma in dem in seine Spektralfarben zerlegten Licht mehrere geschwärzte Quecksilberthermometer. Zu seiner Überraschung musste er feststellen, dass der größte Temperaturanstieg nicht im sichtbaren Spektralbereich, sondern jenseits des roten Lichts zu finden war. Er hatte die Infrarotstrahlung entdeckt.



Das Herschel-Experiment

Auszugsweise übernommen aus „Welt der Physik“  
<http://www.weltderphysik.de/de/7019.php>

**Die Vorteile von FIR-Heizungssystemen**

Eine FIR-Heizung bringt nicht nur den Vorteil mit sich, dass sie energiesparender ist als herkömmliche Heizsysteme, sondern sie ist auch wesentlich effektiver.

Die Wirtschaftlichkeit eines FIR-Heizsystems ist unübertroffen, da fast der gesamte elektrische Strom in Wärme umgewandelt und damit das Höchstmaß an Wärme erzeugt wird.

Die Wärmestrahlen gelangen direkt an Ihren Körper. Dadurch kann die Raumtemperatur um ca. 2 Grad niedriger sein, als bei konventionellen Heizsystemen und trotzdem fühlen Sie sich mollig warm.

Dadurch, dass die FIR-Strahlung direkt Ihren Körper erwärmt und nicht erst durch den schlechten Wärmeleiter Luft zu Ihnen transportiert wird, lassen sich alleine durch diesen Effekt bis zu 20% der Heizkosten einsparen.

**Der Wirkungsgrad eines FIR-Heizsystems liegt bei 99%!**

Der maximale Energieverbrauch eines FIR-Heizsystems in der Größe 60 x 80 cm liegt bei 480 W/h, wobei ein integrierter Thermostat den tatsächlichen Verbrauch noch weiter senkt.



### Alle Vorteile auf einen Blick:

- Heizelemente lassen sich sehr gut in den Raum integrieren
- Der Nutzraum vergrößert sich, da Sie weniger Heizraum benötigen
- Die Heizsysteme sind wartungsfrei und bieten hohe Betriebssicherheit
- Einfache Montage und einfachste Bedienung
- Geringe Anschaffungskosten und niedrige Betriebskosten
- Gleichmäßige Wärmeverteilung
- Angenehmes und gesundes Raumklima
- Keine Gerüche, keine Staubaufwirbelungen
- Schnelle Temperaturanpassung und fühlbare Wärme

### Funktionsweise

Das Prinzip FIR-Heizung ist denkbar einfach. Durch die Energiequelle „Strom“, wird langwellige Infrarot-Strahlung erzeugt, die für den menschlichen Körper völlig unbedenklich ist.


Diese „Strahlung“ ist für das menschliche Auge nicht sichtbar und hat die Eigenschaft Materie zu erwärmen. Die erwärmte Materie gibt wiederum selbst Wärme an den Raum ab, so dass sich der Raum gleichmäßig und ohne Luftzirkulation erwärmt.

Die Wärme verteilt sich so besonders gleichmäßig im Raum, man hat keine warmen und kalten Luftströme wie bei einer konventionellen Heizung.

Die Wärme eines FIR-Heizsystems lässt sich vergleichen mit der Wärme von Kachelöfen oder Kaminen, welche den ganzen Raum von einem Punkt aus durchströmen.

Zusätzlich erwärmt die Strahlung die Baumasse (Wände), die dann, wenn man die Heizung abschaltet, als Wärmespeicher dienen und langsam ihre Wärme an den Raum wieder abgeben. Die Montage ist genau so einfach wie das Prinzip.

Sie müssen das Heizelement nur auspacken, an die Wand mit den Abstandshaltern montieren und den Stecker in die Steckdose stecken!

Die „**Biltherm GmbH**“ produziert ab September 2009 FIR-Heizsysteme exklusiv für die Marke  in Form von Wandbildern und Spiegeln.

Weitere Informationen in der nächsten Ausgabe!

## Nächste Ausgabe im August



### Impressum:

EUROPEAN UNLISTED CAPITAL MARKET®  
ein Investor Relations Portal für Europa der  
Kanzlei Ulf Brosowski & Partner

Rue d'Or 9  
CH - 1700 Freiburg  
Schweiz

Telefon: +41 26 5341959  
Fax: +41 26 534 3683  
E-Mail: [info@eucm.eu](mailto:info@eucm.eu)  
WEB: [www.eucm.eu](http://www.eucm.eu)